



Baierbrunn, 2018

Überhängende Äste und Anpflanzungen in den öffentlichen Straßenbereich

Hinweise für Grundstücksbesitzer

Die Gemeinde Baierbrunn ist verpflichtet, die Verkehrssicherheit auf ihren Straßen und Wegen aufrecht zu erhalten. Dies gilt für den baulichen Zustand der Fahrbahnen und Gehwege, den Betrieb der Straßenbeleuchtung, die ordnungsgemäße Funktion der Verkehrszeichen (guter Zustand, volle Sichtbarkeit) sowie den Überhang von Sträuchern, Hecken und Bäumen. Wir sind daher angehalten, unsere Verkehrswege in regelmäßigen Abständen in Augenschein zu nehmen.

Bei Kontrollen stellen wir leider immer wieder Überhänge von Ästen/Anpflanzungen aus den Grundstücken in den öffentlichen Straßenbereich fest, so dass die Verkehrssicherheit (z. Bp. eingewachsene Laternen und Straßenschilder, Beeinträchtigung des Sichtdreiecks, Behinderung für vorbeifahrende/-gehende Verkehrsteilnehmer) u.a. stark beeinträchtigt wird. In manchen Fällen kommt es auch zu Mähbehinderungen (Überhang in öffentlichen Grünstreifen) für unsere Bauhofmitarbeiter.

Wir bitten Sie deshalb, im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen auf überhängende Sträucher und Bäume, die aus Ihren Grundstücken reichen, zu achten und ggf. rechtzeitig einen Rückschnitt vorzunehmen.

Hinweis zum Rückschnitt.

Hecken bzw. Sträucher entlang Ihrer Grundstücksgrenze dürfen nur bis zu dieser Begrenzung (meist identisch mit Ihrem Gartenzaun/-mauer) reichen. Maximal aber darf die Hecke nicht weiter als 10 cm in den Gehweg- bzw. Straßen- bzw. Grünbereich hineinwachsen. Über dem Gehweg muss ein Freiraum von 2,50 m und über der Fahrbahn ein Freiraum von mind. 4,50 m Höhe vorhanden sein. **Der regelmäßige Rückschnitt ist Pflicht eines jeden Grundstücksbesitzers.**

Rechtsgrundlagen für diese Aufforderung zum verkehrssicheren Rückschnitt der Äste sind § 910 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch und Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz.